

30. November 2020

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Entwurf für ein Gesetz über die Bereitstellung offener Geobasisdaten, die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte und zur Änderung weiterer Vorschriften auf dem Gebiet der Immobilienwertermittlung und des Vermessungswesens

Anhörung der Beauftragten der Landesregierung, von Verbänden und sonstigen Stellen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

30. November 2020

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Unsere Mitgliedsunternehmen sind somit Betreiber kritischer Infrastrukturen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) hat am 02.11.2020 den Entwurf für ein Gesetz über die Bereitstellung offener Geobasisdaten, die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte und zur Änderung weiterer Vorschriften auf dem Gebiet der Immobilienwertermittlung und des Vermessungswesens (nachfolgend „GeobasisdatenG“) zur Stellungnahme übersandt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Entwurf:

Zu Nr. 11, § 16 – Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens

Gemäß des neu eingefügten Absatzes 5 in § 16 HVGG soll der öffentliche Zugang zu Geobasisdaten beschränkt oder versagt werden können, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen u.a. auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Laut Gesetzesbegründung könnten solche bedeutsame Schutzgüter z.B. Kraftwerksstandorte oder bedeutende Trinkwasserspeicher sein. Die Ausnahmetatbestände seien eng auszulegen, um das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Zugangsanspruch und Ausnahmetatbestand nicht in sein Gegenteil zu verkehren. Dabei bezieht sich die Gesetzesbegründung auf das EuGH-Urteil C 54/99.

Diese Auffassung teilen wir nicht und fordern eine Anpassung der Gesetzesbegründung zum neuen § 16 Abs. 5 HVGG. Der EuGH entschied in dem zitierten Urteil über ausländische Direktinvestitionen und inwiefern diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Zurecht konnte er hier keine konkrete Gefährdung erkennen. Bei der vorliegenden Anpassung des HVGG wird aber keine pauschale Ausnahmeregelung für etwas Abstraktes wie unbestimmte Direktinvestitionen festgelegt, sondern für unsere sehr konkrete, systemrelevante kritische Infrastruktur der Daseinsvorsorge.

Dazu kommt, dass die von einer durch den öffentlichen Zugang zu den Standortdaten von Anlagen und Leitungen der kritischen Infrastruktur ausgehende Gefährdung für eben diese

30. November 2020

Anlagen ebenfalls sehr konkret ist. Mit der Kenntnis der Standortdaten können diese Anlagen konkret manipuliert und angegriffen werden. Und die Resultate möglicher physischer Manipulationen und Angriffe auf die Anlagen der kritischen Infrastruktur – Stromausfälle, explodierende Gasleitungen, Versorgungsausfälle beim Trinkwasser, Verunreinigungen oder Vergiftungen beim Trinkwasser, etc. – haben selbst bei kleineren Anlagen, sprich bislang nicht „bedeutsamen Schutzgütern“, immer eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder sogar des Lebens einer beträchtlichen Zahl an Menschen zur Folge. Anders als bei den ausländischen Direktinvestitionen, deren konkrete Auswirkungen kaum seriös abgeschätzt werden können, liegt aus unserer Sicht hier die vom EuGH geforderte „tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung [...], die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“ eindeutig vor.

Daher sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass alle Anlagen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung unabhängig von ihrer Größe als sicherheitsrelevante Infrastrukturen bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind und damit unter den Ausnahmetatbestand des neuen § 16 Abs. 5 Nr. 3 HVGG fallen.

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15